



Anfrage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie

TOP: _____

Vorl.Nr.: F/2008/0108

Anlage Nr.: _____

Datum: 17.04.2008

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	29.04.2008	öffentlich

Tagesordnung

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz)
Praktische Umsetzung/Betreuungszeiten
Anfrage der Fraktion "DIE UNABHÄNGIGEN" vom 27.02.2008

Beantwortung der Anfrage:

Gemäß dem am 01.08.2008 in Kraft tretenden KiBiz besteht für den örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger die Verpflichtung, sich mit den freien Trägern der Jugendhilfe im Rahmen der Jugendhilfeplanung und Bedarfsanalyse rechtzeitig abzustimmen, auseinanderzusetzen und Bildungsprozesse zu initiieren.

Durch die differenzierte Angebotsvielfalt sowie auf Grund einer anzustrebenden Planungssicherheit für alle beteiligten Personen, insbesondere der Eltern, aber auch noch wichtiger den Kindern, ist eine Abstimmung der Angebotsformen im Hinblick auf Alter, Betreuungsdauer und Gruppenzusammensetzung herbeizuführen.

In insgesamt 10 Veranstaltungen wurde mit den freien Trägern, Kindertageseinrichtungen, Kirchenvorständen, Elterninitiativen und Elternräten die Umsetzung der Planung erörtert, besprochen und verabredet.

Neben diesen Veranstaltungen wurden verschiedene Elternabende besucht und den Eltern Informations- und Beratungsgespräche im Amt für Kinder, Jugend und Familie angeboten. Hiervon wurde durch die Eltern rege Gebrauch gemacht.

Die Bedarfsmeldungen mussten zum 15.03.2008 im Landesjugendamt vorliegen.

Grundlagen für die Ermittlung des Bedarfes waren in Hennef:

- Bedarfsmeldungen der Träger.
- Abfrageergebnisse bei den Eltern.
- Gemeldete Betreuungsverträge.

Grundlagen für die Finanzierung der Pauschalen sind gemäß § 18 Abs. 2 KiBiz die abgeschlossenen Betreuungsverträge zwischen Trägern und Eltern.

- Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Einrichtungen richten sich nach den Betreuungsverträgen, der Zusammenarbeit mit den Eltern gemäß § 9 KiBiz unter Beachtung der Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit aller Einrichtungen im Sinne des § 13 KiBiz. Aus diesem Grunde können die Öffnungszeiten in den einzelnen Einrichtungen durchaus variieren, da diese im Rahmen der Betreuungsverträge mit den Eltern abgestimmt werden.
Das Kinderbildungsgesetz orientiert sich jedoch weiterhin in erster Linie an den Interessen des Kindes, um über Gruppenerlebnisse, die gemeinsame regelmäßige Gestaltung des Alltages mit anderen Kindern, Kreativität, Rücksichtnahme im sozialen Lernen zu erfahren.
Der Erhalt der Gruppenorientierung ist eine wesentliche Grundlage des KiBiz. Die Eltern können im Rahmen der gebuchten Zeiten unter Berücksichtigung der Öffnungszeiten im Rahmen des abgeschlossenen Betreuungsvertrages variieren.
- Die Kooperation mit den Trägern der Tageseinrichtungen für Kinder erfolgte, wie beschrieben, in mehreren Veranstaltungen.
Die Eltern meldeten dabei ihre Wünsche zu den Betreuungszeiten an.
Wenn ein Träger entscheidet, ein bestimmtes Modell in der bevorzugten Kindertageseinrichtung nicht anzubieten (wegen der Mehrheit der Nachfragen der Eltern) können sich die Eltern entscheiden, ihren Wunsch in einer anderen Tageseinrichtung für Kinder umzusetzen. Für Tagesrandzeiten ist die zusätzliche Betreuung durch Tagespflegepersonen möglich.
- Diese Kriterien/Möglichkeiten gelten auch für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder.

Als Anhaltspunkt ein Auszug aus der Gesetzesbegründung zum § 18 Abs. 2 KiBiz (Landtagsdrucksache 14/4410):

„Die Betriebserlaubnis wird durch den zuständigen überörtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Landesjugendamt, erteilt. Die finanzielle Förderung aus Landesmitteln setzt voraus, dass der Besuch von Kindern in der Einrichtung eine bestimmte Regelmäßigkeit umfasst. Kindertageseinrichtungen können ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag nur dann gerecht werden, wenn sie ihr pädagogisches Konzept der individuellen Förderung auch tatsächlich realisieren können. Dies setzt voraus, dass der Besuch nicht zufällig oder gänzlich unterschiedlich, d.h. kaum einplanbar, erfolgt. Diese Definition dient der Abgrenzung der Kindertageseinrichtungen mit einem eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag gegenüber reinen Betreuungsangeboten, wie beispielsweise Spielkreisen, -gruppen, Ferienangeboten oder ähnliches“.

Hennef (Sieg), den 17.04.2008

Klaus Pipke
Bürgermeister